



## Inhalt

• Wissenswertes .....	2
BMWSB: Erlass zur Einführung der eForms für EU-Bekanntmachungen .....	2
E-forms – es ruckelt .....	2
• Recht .....	3
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots: Einfache Richtwertmethode zulässig .....	3
• International .....	4
Aus der EU .....	4
ERH veröffentlicht Sonderbericht über das öffentliche Auftragswesen in der EU .....	4
International .....	4
Procurement Act 2023 – Neues Vergaberecht im Vereinigten Königreich .....	4
• Aus den Bundesländern .....	5
Sachsen: Nachhaltigkeit soll das neue Normal werden .....	5
Schleswig-Holstein: Neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) .....	6
Thüringen: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) tritt zum 1.1.2024 in Kraft .....	6
• Veranstaltungen .....	7
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt .....	7



## **BMWSB: Erlass zur Einführung der eForms für EU-Bekanntmachungen**

Der Erlass des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 24.10.2023 zur Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen ist mit Einführung der eForms am 25.10.2023 in Kraft getreten.

Die zentrale Umsetzungsnorm wurde mit § 10a VgV geschaffen, der die Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung enthält. Er gilt auch für Bauleistungen nach dem 2. Abschnitt der VOB/A. Für die VOB/A-VS ist § 10a VgV über § 2 Abs. 3 VSVgV für anwendbar erklärt worden.

Der Erlass enthält darüber hinaus die konsolidierten Regelungen der geänderten Paragraphen der VOB/A. Den [vollständigen Erlass](#) finden Sie hier zum Download.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, 0431-9865144

## **E-forms – es ruckelt**

„Ich bin nicht gescheitert – ich habe 10.000 Wege entdeckt, die nicht funktioniert haben.“

Thomas Edison

Ähnlich geht es in Deutschland wohl gerade vielen ausschreibenden Stellen und Fachverfahrensherstellern. Die Stichtagsumstellung auf die neuen Bekanntmachungsformulare eforms für Ausschreibungen im Oberschwellenbereich funktioniert leider nicht ruckelfrei.

Wir haben zusammengetragen, welche Herausforderungen und Probleme gehäuft auftreten:

- Ausfüllen der Formulare erfordert mehr Zeit - je nach Recherchenotwendigkeit oder Rücksprache teilweise mehrere Tage. Hier kann es vorkommen, dass die Fachverfahrenshersteller über Nacht Updates durchführen und dadurch das begonnene Formular am Folgetag nicht mehr verwendbar ist.
  - o Alter Zwischenstand wird gespeichert -> Dass das Formular nicht mehr verwendbar ist, bemerkt die Ausschreibende Stelle erst bei der Validierung... Alle Arbeit war umsonst.
  - o Neues Formular taucht aus dem Nichts auf. Alter Zwischenstand wurde nicht gespeichert. Alles muss nun auf Basis von Erinnerung neu eingegeben werden, dabei hatte man ja gespeichert...
  - o Im Gegensatz zu vorher dauert die Absendung eines Verfahrens und die darauffolgende Veröffentlichung nicht mehr nur 48 Stunden, sondern übersteigt leicht auch die 5 Tages-Marke.
  - o Der Auftraggeber sollte seine vergangene Erfahrung mit Bekanntmachungen und deutscher Rechtsprechung nicht über Bord werfen und die eForms entsprechend nutzen Nicht alle Felder, die keine Pflichtfelder sind, sind auch wirklich verzichtbar!
- Für Vergabeverfahren vor dem 25.10.2023
  - o Teilweise erfolgt für Korrekturen, Aufhebung oder die Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags ein Rückgriff auf die alten Formulare innerhalb der eVergabe-Plattform. Diese werden jedoch vom eSender-Hub der EU nicht mehr akzeptiert. Das macht Korrekturen, Aufhebung und die Bekanntmachung eines vergebenen Auftrags aktuell teilweise unmöglich.
- Für Vergabeverfahren zwischen dem 25.10.2023 und dem 24.11.2023
  - o Obwohl der eSender-Hub die Benachrichtigung über die erfolgreiche Veröffentlichung immer und direkt an den Auftraggeber senden sollte, geschieht dies faktisch nur selten. Der Auftraggeber ist dann gehalten, im TED selbst nach seiner eigenen Ausschreibung zu suchen, um die Veröffentlichung nachvollziehen zu können. Aufgrund der Vielzahl der Anfragen schickt TED auch nicht bei jedem Fehler eine Fehlermeldung an den Auftraggeber.
  - o Bei Auftragsbekanntmachungen erfolgte eine „RANDOM“-Verteilung von Referenznummern. Nach dem 25.11.2023 erfolgt eine „echte“ Referenznummern-Vergabe. Diese beiden Nummernwelten passen noch nicht zusammen, was dazu führt, dass auch Verfahren nach dem 25.10.2023 teilweise nicht korrigiert oder aufgehoben werden können.

- Auftraggeber mit Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb erfahren darüber hinaus noch weitere technische Schwierigkeiten – hier werden auch insbesondere die Abrufer der Vergabeunterlagen nicht angezeigt, selbst, wenn es sich um registrierte User handelt.

Durch fortlaufende Updates wird das Ruckeln weniger. Wann jedoch alle Probleme beseitigt sind, bleibt offen.

Planen Sie mehr Zeit ein und Geduld.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Kristina Franke, [kristinafranke@abstsachsen.de](mailto:kristinafranke@abstsachsen.de); 0351 / 2802-400



## **Recht**

---

### **Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots: Einfache Richtwertmethode zulässig**

**Der Auftraggeber hat bei der Wahl der anzuwendenden Bewertungsmethode eine Auswahlmöglichkeit. Die einfache Richtwertmethode ist eine übliche und zulässige Bewertungsmethode.**

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Lieferung und Einrichtung von Multifunktionsprintern in einem EU-weiten Verfahren. Neben dem Preis legt der öAG verschiedene Qualitätsmerkmale der angebotenen Leistung als Zuschlagskriterien fest und versieht diese mit Punkten. Als Bewertungsmethode wird in den Vergabeunterlagen die "einfache Richtwertmethode" festgelegt. Nicht angegeben ist dagegen, mit welchem Gewicht die Kosten und mit welchem Gewicht die Summe der Qualitätspunkte in die Bewertung der Angebote einfließt. Bieter A ist Bestbieter. Der unterlegene Bieter B rügt mit der Begründung, die Gewichtung von Kosten und Qualität sei unklar geblieben.

Beschluss:

Der von B gestellte Nachprüfungsantrag bleibt ohne Erfolg: Zunächst stellt die Vergabekammer heraus, dass die einfache Richtwertmethode eine allgemein anerkannte Methode ist, um Kosten und die Summe der Qualitätspunkte zueinander ins Verhältnis zu setzen. Diese Methode führt mathematisch zwangsläufig dazu, dass die Kosten mit 50 % und die Summe der Qualitätspunkte mit 50 % gewichtet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gewichtung der Zuschlagskriterien in der Bekanntmachung als auch in den Vergabeunterlagen anzugeben. Dies ist vorliegend unterblieben. Die Festlegung auf die einfache Richtwertmethode lässt aber den zwingenden Schluss zu, dass Kosten und Qualität mit je 50 % gewichtet werden.

Praxistipp:

Die Richtwertmethode ist eine in der Praxis sehr anerkannte Bewertungsmethode. Wenn aber eine andere Gewichtung als 50 % - 50 % vorgesehen ist, kann sie nicht angewendet werden. Wenn Bieter sich unsicher sind, wie die Wertung der Angebote stattfinden soll: Fragen Sie im Rahmen der Bieterkommunikation.

VK Lüneburg, Beschluss vom 05.09.2023, Az.: VgK-20/2023

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitendorfer-Braun, [eva.waitendorfer-braun@absthessen.de](mailto:eva.waitendorfer-braun@absthessen.de), 0611 / 974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## Aus der EU

### ERH veröffentlicht Sonderbericht über das öffentliche Auftragswesen in der EU

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 4. 12.2023 einen Sonderbericht über das öffentliche Auftragswesen in der EU veröffentlicht.

Im vorliegenden Bericht unterstreicht der Hof die Schlüsselrolle des öffentlichen Auftragswesens im EU-Binnenmarkt sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus integrationspolitischer Sicht sowie die Bedeutung der Förderung wettbewerbsfähiger und effizienter Märkte für öffentliche Aufträge in der EU. Der Hof erkennt zwar an, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs im öffentlichen Auftragswesen ergriffen haben, betont jedoch, dass sie die durch die Richtlinien von 2014 gebotenen Instrumente nicht in vollem Umfang genutzt haben, um die Ziele der Richtlinien zu erreichen und den Wettbewerb zu fördern. Bei einer detaillierten Analyse der Leistung von Indikatoren wie dem Anteil der Einzelausschreibungen, der Zahl der Direktvergaben in mehreren Mitgliedstaaten und der Zahl der grenzüberschreitenden Beschaffungen kommt der Hof zu dem Schluss, dass der Wettbewerb auf den öffentlichen Beschaffungsmärkten in der EU im Zeitraum 2011-2021 insgesamt abgenommen hat.

Infolgedessen formulierte der Hof vier Empfehlungen an die Kommission bezüglich einiger noch zu bewältigender Herausforderungen:

- die Ziele des öffentlichen Auftragswesens zu klären und zu priorisieren;
- die Lücken in den gesammelten Daten über das öffentliche Auftragswesen zu schließen;
- ihre Überwachungsinstrumente zu verbessern, um eine bessere Analyse zu ermöglichen;
- die Ursachenanalyse zu vertiefen und Maßnahmen vorzuschlagen, um die Haupthindernisse für den Wettbewerb im öffentlichen Auftragswesen zu beseitigen und bewährte Verfahren zu fördern.

Den Sonderbericht und die Antworten der EU-Kommission auf den Sonderbericht finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2023-28>

Quelle: Europäischer Rechnungshof

## International

### Procurement Act 2023 – Neues Vergaberecht im Vereinigten Königreich

Im Zuge des Austritts aus der Europäischen Union (EU) hatte die damalige britische Regierung angekündigt, dass stark europarechtlich geprägte Vergaberecht umfassend neu regeln zu wollen. Aktuell wurde der Procurement Act 2023 ausgefertigt, der dann ab Oktober 2024 zur Anwendung kommt. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, öffentliche Beschaffungen schneller, flexibler und transparenter durchzuführen. Im Procurement Act werden die bisher in einer Vielzahl von Regelungen verteilten Vergabevorschriften zusammengefasst.

Teil eins des Gesetzes regelt dessen Anwendungsbereich, d.h. für welche Behörden und Verträge das Vergaberecht gilt. Für Verträge von geringerem Wert sind dabei vereinfachte Regelungen vorgesehen.

Teil zwei des Gesetzes betrifft die Grundsätze und Ziele, die der Vergabe eines öffentlichen Auftrags zugrunde liegen. Es ist auf ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis zu achten, Transparenz herzustellen und Integrität zu wahren. Besondere Hindernisse, mit denen KMU konfrontiert sind, hat der öffentliche Auftraggeber zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu beseitigen.

Mit dem dritten Teil des Gesetzes, das den Ablauf der Beschaffung regelt, wird ein neues wettbewerbliche flexibles Verfahren eingeführt. Es ermöglicht dem öffentlichen Auftraggeber einen Wettbewerb so gestalten, dass er den besonderen Anforderungen ihres Auftrags und Marktes am besten entspricht. Daneben besteht nur noch ein einstufiges, offenes Verfahren. Für bestimmte Sozial-, Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen gibt es Sonderregelung, die als „Light-Touch-Verträge“ vergeben werden können. Diese Vergabeverfahren können so gestaltet werden, wie dies für diese Art von Dienstleistungen am besten ist.

Die Regelungen zum Vertragsmanagement beinhaltet Teil vier des Gesetzes, Teil fünf regelt den Umgang mit Interessenkonflikten.

Die diskriminierungsfreie Beteiligung von Unternehmen aus den Mitgliedsstaaten des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation stellen die Vorschriften in Teil sieben sicher.

In Teil acht finden sich die Vorschriften zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen. Sie sind Grundlagen für die neuen Transparenzstandards. Sie sollen nicht nur einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten, sondern auch der Öffentlichkeit Einblick in die Verwendung der Steuergelder gewähren. Teil neun regelt die Rechtsbehelfe bei Vergaberestößen.

Weitere Informationen zum Procurement Act 2023 finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.gov.uk/government/publications/the-procurement-bill-summary-guide-to-the-provisions>

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 511 631 72



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Sachsen: Nachhaltigkeit soll das neue Normal werden**

Mögliche künftige Vergaberechtsreformen nehmen strategische Beschaffungen in den Blick und werden den Fokus auch gesteigert auf soziale Kriterien, Innovationen und Nachhaltigkeit richten.

Bereits im Jahr 2015 hat die Weltgemeinschaft die Agenda 2030 verabschiedet und damit 17 globale Ziele für nachhaltige Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene (engl. Sustainable Development Goals (SDGs)) gesetzt. Im Zuge der SDGs verpflichtet die UN ihre Mitgliedsstaaten zur nachhaltigen Beschaffung. Darunter auch Deutschland.

Der offizielle deutsche Titel lautet „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (kurz: Agenda 2030). Diese politischen Zielsetzungen sollen weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren.

Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in Deutschland sollen u.a. die AVV-Klima, das KrWG, das LkSG und das SaubFahrzeugBeschG beitragen.

Auch in der Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates Sachsen und dem Energie- und Klimaprogramm von 2021 wird die Notwendigkeit einer nachhaltigen Beschaffung betont.

Betont wird häufig auch, dass für das Beschaffen von neuen, energieeffizienteren und innovativeren Lösungen ein Abweichen von bisherigen Standards notwendig ist. Dies betrifft nicht nur, aber auch, die Wahl der Zuschlagskriterien. Die häufige reine Preiswertung kann für bestimmte Produkte und Produktgruppen jedoch nicht für die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen beitragen, wenn zum Beispiel insbesondere in der Leistungsbeschreibung keine nachhaltigen Produkte und Prozesse berücksichtigt werden.

Bei der Findung und Implementierung von nachhaltigen Zuschlagskriterien in Vergabeprojekten konnten wir bisher bereits in einzelnen Projekten unterstützen und freuen uns, dass die Auftragsberatungsstelle die Aufgabe der Bildung einer Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung Sachsen übernommen hat. Wir werden Sie daher mit weiteren verschiedenen Angeboten zum Thema strategische Beschaffungen und Beratungsleistungen unterstützen.

Ein erstes kostenfreies Angebot - und damit Auftaktveranstaltung - stellt der **erste Nachhaltigkeitsgipfel Sachsen** am **25. Januar 2024** dar.

Das Programm und die Anmeldeöglichkeit finden Sie auf dieser Website.

<https://www.abstsachsen.de/seminare/3serd2qAfGzhS5QyW/>

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Kristina Franke, [kristinafranke@abstsachsen.de](mailto:kristinafranke@abstsachsen.de); 0351 / 2802-400

## **Schleswig-Holstein: Neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO)**

Die neue SHVgVO vom 21. November 2023 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 für Schleswig-Holstein vom 07.12.2023 bekannt gegeben. Sie trat am **08. Dezember 2023** in Kraft und hebt gleichzeitig die Schutzsuchenden-Vergabeverordnung vom 23. März 2022 geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 auf. Neben einigen begrifflichen Klarstellungen umfasst die Verordnung im Wesentlichen eine Erhöhung der Grenzwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben.

Die neuen Grenzwerte:

### **Liefer- und Dienstleistungen:**

Direktvergabe bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro  
Verhandlungsvergabe bis zu einem Auftragswert von 150.000 Euro  
Beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 150.000 Euro

### **Bauleistungen:**

Direktauftrag bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro  
Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 150.000 Euro sowie bis zu einem Einzelauftragswert (Fachlos) von 150.000 Euro  
Beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro sowie bis zu einem Einzelauftragswert (Fachlos) von 1.000.000 Euro

Weiterhin ist ab 01.01.2025 ein elektronisches Vergabeverfahren ab einem Auftragswert von 150.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem Auftragswert von 1.000.000 Euro bei Bauleistungen verpflichtend anzuwenden. Der Auftraggeber darf jedoch schriftliche Angebote weiterhin zulassen.

Den vollständigen Text der neuen SHVgVO finden Sie [hier](#).

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), 0431 9865 144

## **Thüringen: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) tritt zum 1.1.2024 in Kraft**

Die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes ist am 30. November 2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden.

Auf Grund der Initiative der Thüringer IHKn wurde das Thüringer Vergabegesetz verschlankt und entbürokratisiert.

Hierzu sollen folgende Maßnahmen beitragen:

- die stärkere Bezugnahme auf Eigenauskünfte der Bieter statt der Forderung von Formblättern,
- die einheitliche Festschreibung von höheren Mindestgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Direktvergaben sowohl im Baubereich als bei Lieferungen und Dienstleistungen,
- die Schaffung von erleichterten Vorgaben, Angebote digital per E-Mail abgeben zu können.

Zudem wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes für Bauaufträge auf EUR 75.000 und für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf EUR 30.000 erhöht.

Das Thüringer Vergabegesetz wird allerdings einen vergabespezifischen Mindestlohn beinhalten, der 1,50 Euro über den aktuell geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegen soll.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, IHK Erfurt, Tel: 03643-88540, E-Mail: [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de)





# **Veranstaltungen**

---

## **Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt:**

- 20.02.2024 - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), insb. Theorie trifft Praxis: die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA - wie sie zu lösen sind
- 22.02.2024 - ONLINE - Vergabevermerk richtig ausfüllen - Vergabeakte richtig führen
- 05.03.2024 - E-Vergabe, eForms, elektronischer Bekanntmachungsservice - Aktuelles, Probleme und Rechtsprechung sowie das neue Onlinezugangsgesetz (OZG)
- 12.03.2024 - ABC von Beschaffung und Vergabe - Von A (wie Ausnahme und Alleinstellungsmerkmal) über D (wie Dringlichkeit) und V (wie Vorbereitung und Vertragsverlängerung) bis Z (wie Zuschlag) für Neu- und Quereinsteiger
- 19.03.2024 - Beschaffung von IT-Leistungen
- 16.04.2024 - EU-Beihilfenrecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker - Einführung und praktische Übungen
- 23.04.2024 - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), insb. Theorie trifft Praxis: die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA - wie sie zu lösen sind
- 14.05.2024 - Häufige und typische Fehler im Vergabeverfahren - wie sie entstehen, wie man sie erkennt und wie sie vermieden werden können
- 28.05.2024 - Grundlagen der Beschaffung von Bau- und Planungsleistungen - VOB/A + HOAI
- 04.06.2024 - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), insb. Theorie trifft Praxis: die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA - wie sie zu lösen sind
- 11.06.2024 - Beschaffung in Hochschule, Krankenhaus und Forschungsinstitut - u. a. Ausnahmen, Dokumentation von Alleinstellungsmerkmalen und Tipps zur Wertung
- 03.09.2024 - Vergaberecht für Einsteiger - das Wichtigste zusammengefasst
- 10.09.2024 - Aktuelle Entwicklung im Vergaberecht im Zusammenhang mit dem Vergabetransformationspaket
- 24.09.2024 - Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen
- 22.10.2024 - Rechtssichere Baudokumentation - VOB-konform -
- 12.11.2024 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 26.11.2024 - ABC von Beschaffung und Vergabe - Von A (wie Ausnahme und Alleinstellungsmerkmal) über D (wie Dringlichkeit) und V (wie Vorbereitung und Vertragsverlängerung) bis Z (wie Zuschlag) für Neu- und Quereinsteiger
- 27.11.2024 - Intensivseminar - Leistungsbeschreibung und Wertung
- 03.12.2024 - EU-Beihilfenrecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker - Einführung und praktische Übungen
- 10.12.2024 - Datenschutz und KI im Vergabeverfahren - Chancen und neue Herausforderungen